

**Im Namen der Direktion der Schweiz.
Nordostbahn-Gesellschaft:**

Der Präsident,
Dr. A. Escher.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des Vertrages verordnet:

Derselbe soll in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Mittwochs, den 20. Brachmonat 1866.

Der erste Präsident,
Ed. Ziegler.
Der erste Staatschreiber,
Keller.

Gesetz

betreffend Erstreckung der Frist für Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten in die Grundprotokolle.

Der Große Rath,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Die durch § 18 des Gesetzes, betreffend die Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten in die Grundprotokolle und die Anlegung offener Flur- und Feldwege vom 22. April 1862 für Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten, auf den 1. Heu-
monat 1866 festgesetzte Frist wird bis zum 1. Heu-
monat 1867 erstreckt.

§ 2. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 25. Brachmonat 1866.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. J. J. Rüttimann.

Der erste Sekretär,

Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags, den 28. Brachmonat 1866.

Der erste Präsident:

Ed. Ziegler.

Der erste Staatschreiber:

Keller.
